

St. Pölten, 17. April 2026

Geschäftszahl: PAD/26/00784091/001/AA

Verordnung des Landespolizeidirektors von Niederösterreich

Auf Grundlage von § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Durchführung von Personenkontrollen aus Anlass des Grenzübertritts (Grenzkontrollgesetz – GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 206/2021, wird vom Landespolizeidirektor von Niederösterreich verordnet:

§ 1

Im Bereich zwischen den Grenzsteinen VIII/50-6 und VIII/50-7, Bezirk Hollabrunn, Gemeinde 2061 Hadres, KG Untermarkersdorf, L1012, wird vorübergehend eine Grenzübergangsstelle festgelegt.

§ 2

Der Grenzübertritt ist Fußgängern und Radfahrern sowie im Notfall Einsatzfahrzeugen durchgehend gestattet.

§ 3

Die gegenständliche Verordnung tritt gemäß § 4 Grenzkontrollgesetz mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und tritt mit dem Zeitpunkt der Beendigung der vorübergehenden Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Tschechischen Republik außer Kraft.

Der Landespolizeidirektor:

Franz Popp, BA MA

F.d.R.d.A.:
Fukac